

Änderungsentwurf

Organisationsstatut

für die Kooperation

der in der

CHARTA SAAR LOR LUX RHEINLAND-PFALZ WALLONIEN

(Großregion/Grande Région)

zusammengeschlossenen Hochschulen:

Präambel

Die in der Charta Saar Lor Lux Rheinland-Pfalz Wallonien zusammenschlossenen Hochschulen und Hochschuleinrichtungen streben auf der Basis der Gleichberechtigung und Gegenseitigkeit eine völkerverbindende, interregionale Zusammenarbeit in Forschung und Lehre sowie auf allen sonstigen Gebieten der Aufgabenstellung der Hochschulen an.

Die Mitglieder der Charta lassen sich bei ihrer Zusammenarbeit von den Grundsätzen leiten, die vom Europäischen Parlament, dem Ministerrat der Europäischen Union und der EG-Kommission sowie den Kultusministern der Länder in der Europäischen Union zur Förderung einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit aufgestellt worden sind.

Die Präsidenten und Rektoren der Partnerhochschulen der Charta geben der Erwartung Ausdruck, dass die verantwortlichen staatlichen Stellen der Länder und die Institutionen der Europäischen Union die vereinbarte Zusammenarbeit in der Großregion Saar Lor Lux Rheinland-Pfalz Wallonien fördern, d.h. die finanziellen Voraussetzungen für den weiteren Ausbau der Hochschulkooperation schaffen und dauerhaft sichern helfen.

Artikel 1 Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die partnerschaftlichen Beziehungen zwischen den Hochschulen im Rahmen der Charta beruhen im Wesentlichen auf der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Fächern in Lehre und Forschung.

Hierzu zählen neben dem Austausch von Informationen insbesondere der Austausch von Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studierenden, die Einrichtung interregionaler Studienprogramme, die Anerkennung von Studienleistungen und akademischen Graden und die

Errichtung gemeinamer Forschungseinrichtungen. Außerdem werden die Hochschulen gemeinsame Anstrengungen auf dem Gebiet des Technologie- und Wissenstransfers unternehmen.

- (2) Ferner soll die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit und in der Studienberatung sowie auf den sonstigen Gebieten der studienbegleitenden Serviceaufgaben für Studierende entwickelt werden. Hierzu zählt auch eine interregionale Zusammenarbeit in den Bereichen der Kultur und des Sportes.
- (3) Bestehende Kooperationen unter den Mitgliedshochschulen werden von den Regelungen des Status nicht berührt. Über jede Form der Zusammenarbeit unter den Partnerhochschulen sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen. Die hochschulinternen Zuständigkeiten für den Abschluss dieser Vereinbarungen sind dabei zu berücksichtigen.

Artikel 2 Mitgliedschaft in der Charta, Beiträge

- (1) Die Mitgliedschaft in der Charta wird durch einen Aufnahmebeschluss der Charta-Hochschulkonferenz erworben. Hierzu ist ferner der Beschluss des zentralen Gremiums der aufzunehmenden Hochschule erforderlich, der dem Beschluss der Charta-Hochschulkonferenz vorausgeht. Mitglieder können nur Hochschulen werden. Die gegenwärtigen Mitgliedshochschulen ergeben sich aus der Anlage 1 des Statuts.
- (2) Der Verlust der Mitgliedschaft tritt durch Auflösung der Mitgliedshochschule oder durch schriftliche Austrittserklärung aufgrund eines Beschlusses des zentralen Gremiums der den Austritt erklärenden Hochschule ein.
- (3) Die Mitgliedshochschulen der Charta haben zur Finanzierung laufender Kosten einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird durch Beschluss der Charta-Hochschulkonferenz festgesetzt. Er ist von den Mitgliedshochschulen jeweils zu Beginn des Kalenderjahres auf das vom Vorsitzenden der Charta-Hochschulkonferenz angegebene Konto zu überweisen. Für die Mittelverwaltung gelten allgemeine haushaltsrechtliche Grundsätze sowie die Richtlinien der Charta-Hochschulkonferenz über die Mittelverwaltung.

Artikel 3 Organe der Charta

Organe der Charta sind:

- a) die Charta-Hochschulkonferenz
- b) die/der Vorsitzende der Charta-Hochschulkonferenz

- c) die Koordinatorin/der Koordinator für die Charta
- d) der Schatzmeister der Charta

Artikel 4 Charta-Hochschulkonferenz

- (1) Die Charta-Hochschulkonferenz wird aus den Präsidenten, Rektoren und Direktoren der Mitgliedshochschulen der Charta gebildet. Die Aufgaben der Konferenz ergeben sich aus Artikel 1 des Organisationsstatuts.
- (2) Die Charta-Hochschulkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Charta anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist jeweils zu Beginn der Sitzung zu Protokoll festzustellen. Beschlüsse und Stellungnahmen der Charta-Hochschulkonferenz werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit dieses Statut keine qualifizierten Mehrheiten ausdrücklich festlegt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit.
- (3) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die zuvor als solche bezeichnet werden müssen, ist neben der Mehrheit der Stimmen der deutschsprachigen Hochschulen eine Mehrheit der französischsprachigen Hochschulen erforderlich.
- (4) Die Charta-Hochschulkonferenz tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird von ihrer Vorsitzenden/ihrem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung ist in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag abzusenden.
- (5) Die Präsidenten, Rektoren und Direktoren der Mitgliedshochschulen können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten lassen.
- (6) Über die Sitzungen der Charta-Hochschulkonferenz ist ein Protokoll anzufertigen.

Artikel 5 Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Charta-Hochschulkonferenz

Die Stellvertretende/Der Stellvertretende Vorsitzende

- (1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Charta-Hochschulkonferenz wird von den Präsidenten/Rektoren und Direktoren der der Charta angehörenden Hochschulen gewählt. Ihre/Seine **Amtszeit beträgt zwei Jahre**. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet vorzeitig bei Verlust des Amtes als Präsident, Rektor oder Direktor einer der Mitgliedshochschulen. **Bis zur Neuwahl der Nachfolgerin/des Nachfolgers hat der amtierende Vorsitzende die Geschäfte kommissarisch wahrzunehmen.**
- (2) Die Charta-Hochschulkonferenz wählt eine Vertreterin/einen Vertreter der Vorsitzenden/des Vorsitzenden. Sie/Er vertritt die Vorsitzende/ den Vorsitzenden in Angelegenheiten der Charta.
- (3) Zu den Aufgaben der Vorsitzenden/des Vorsitzenden gehören insbesondere:
 - die Einladung und Leitung der Sitzungen der Charta-Hochschulkonferenz,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Charta-Hochschulkonferenz,
 - die Abgabe des Jahresberichts über den Stand der Zusammenarbeit und des Vermögens der Charta.
- (4) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende verwaltet das Charta-Vermögen und sorgt für eine zweckentsprechende Verwendung nach Maßgabe von Beschlüssen der Charta-Hochschulkonferenz und unter Beachtung der von der Charta-Hochschulkonferenz beschlossenen Richtlinien für die Mittelverwaltung. **Er wird dabei von dem Schatzmeister der Charta unterstützt. Das Charta-Vermögen ist gesamthänderisch gebundenes Vermögen und wird von einer der Mitgliedshochschulen auf einem dafür eingerichteten Konto verwaltet.**

Artikel 6 Koordinatorin/Koordinator für die Charta-Hochschulkonferenz

- (1) **Die Charta-Hochschulkonferenz bestellt zur Wahrnehmung der laufenden Aufgaben im Vollzug der Charta eine Koordinatorin/einen Koordinator. Die Amtszeit der Koordinatorin/des Koordinators beträgt zwei Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich. Die Koordinatorin/Der Koordinator müssen mindestens langjährige Angehörige einer der Charta-Mitgliedshochschulen gewesen sein und sich in der deutschen und französischen Sprache verständigen können. Langjährige Erfahrungen in der Hochschulverwaltung bei der Wahrnehmung administrativer Aufgaben, insbesondere im Gremiendienst, sind vorrangig bei der Bestellung zu berücksichtigen**

(2) **Die Koordinatorin/Der Koordinator** hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden,
- b) Zusammenarbeit mit den Koordinatoren der Mitgliedshochschulen der Charta-Hochschulkonferenz bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben,
- c) Vorbereitung der Empfehlungen und Stellungnahmen der Charta-Hochschulkonferenz.

Artikel 7 Koordinatorinnen/Koordinatoren der Mitgliedshochschulen

Die Mitgliedshochschulen benennen für Angelegenheiten der Charta eine Koordinatorin oder einen Koordinator. Aufgaben der Koordinatorin/des Koordinators sind insbesondere:

- a) die Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für die Charta,
- b) die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen, Empfehlungen und Stellungnahmen der Charta-Hochschulkonferenz innerhalb der eigenen Hochschule,
- c) die Beratung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Charta-Hochschulkonferenz,
- d) die Information der Fachbereiche und Fächer der Mitgliedshochschulen über die Arbeit der Charta-Hochschulkonferenz

Artikel 8 Änderungen und Ergänzungen des Organisationsstatuts

Änderungen und Ergänzungen des Organisationsstatuts bedürfen der Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Mitgliederzahl.

Artikel 9 Geltungsdauer, Chartavermögen

- (1) Das Organisationsstatut ist in seiner Geltung an den Bestand der Mitgliedshochschulen und deren Bereitschaft zur Mitwirkung im Rahmen der durch das Statut definierten Aufgaben gebunden. Die Charta endet mit dem gemeinsamen Beschluss aller Mitgliedshochschulen zur Auflösung des grenzüberschreitenden Hochschulverbundes.

(2) Im Falle der Auflösung der Charta wird das verfügbare Charta-Vermögen nach Abzug etwaiger Aufwendungen zur Tilgung von Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen den Mitgliedshochschulen zur Verfügung gestellt.

Artikel 10 In-Kraft-Treten des Organisationsstatut

Dieses Organisationsstatut tritt mit dem auf die Beschlussfassung in der Charta-Hochschulkonferenz folgenden Tag in Kraft.

Trier, den 20. September 1990

Für die Charta-Hochschulkonferenz

Der Vorsitzende

Gérard Druesne

Prof. Dr. Gérard Druesne

Präsident der Universität Nancy II